

SwissBoardForum 3 | 2022

Stefanie Meier-Gubser / September 2022

Neues Aktienrecht: Statutarischer Anpassungsbedarf

STATUTEN UND REGLEMENTE Verschiedene Neuerungen im Aktienrecht bedürfen – sollen sie im konkreten Fall zum Tragen kommen – einer statutarischen Grundlage, so zum Beispiel die Einführung eines Kapitalbands oder die Durchführung einer virtuellen oder ausländischen Generalversammlung. Ein Überblick über mögliche Anpassungserfordernisse in den Statuten privater Aktiengesellschaften im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Aktienrechts per 1. Januar 2023.

Der gesetzlich vorgesehene Mindestinhalt von Statuten privater Aktiengesellschaften¹ umfasst Bestimmungen über

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- den Zweck der Gesellschaft,
- die Höhe und Währung des Aktienkapitals sowie den Betrag der darauf geleisteten Einlagen,
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien und
- die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre.

Jede Änderung der Statuten, erfolge sie durch die Generalversammlung oder durch den Verwaltungsrat muss öffentlich beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden.²

Kapital und Aktien

Aktienkapital in Fremdwährung³

Neu ist auch ein Aktienkapital in Fremdwährung möglich, sofern die ausländische Währung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist. Zulässige Währungen sind neben dem Schweizer Franken CHF vier ausländische Währungen: Britische Pfund GBP, Euro EUR, US-Dollar USD und Yen JPY.⁴ Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, müssen auch Buchführung und Rechnungslegung in der entsprechenden Währung erfolgen. Bei der Gründung der Gesellschaft muss der Gegenwert der ausländischen Währung dem Mindestkapital von 100'000 Franken entsprechen.

Ein Wechsel der Währung ist jeweils nur auf den Beginn eines Geschäftsjahres hin möglich und muss von der Generalversammlung beschlossen werden. Der entsprechende Beschluss ist öffentlich zu beurkunden. Der Verwaltungsrat passt die Statuten entsprechend an. Er stellt dabei den angewandten Wechselkurs fest, und dass die Voraussetzungen für einen Wechsel gegeben sind. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist ebenfalls öffentlich zu beurkunden.

¹ Art. 626 Abs. 1 nOR

² Art. 647 OR

³ Art. 621 nOR

⁴ Anhang 3 nHRegV

Dem Handelsregister sind mit der Anmeldung zur Eintragung des Wechsels der Währung folgende Belege einzureichen:⁵ die öffentliche Urkunde über den GV-Beschluss, die öffentliche Urkunde über den VR-Beschluss und die angepassten Statuten. Im Handelsregister werden das Datum der Statutenänderung, die Höhe und die Währung des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl und Nennwert der Aktien eingetragen.⁶

Der Wechsel der Währung des Aktienkapitals gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.⁷

Hinweis: Steuererhebung und Steuerbezug erfolgen nach wie vor in Schweizer Franken. Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.⁸ Das steuerbare Eigenkapital ist ebenfalls in Franken umzurechnen. Massgebend ist hier der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.⁹

Kapitalband¹⁰

Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat neu ermächtigen, während einer Dauer von höchstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) selbst zu verändern. Die Generalversammlung legt dabei die Dauer der Ermächtigung sowie die obere und untere Grenze des Kapitalbands fest. Dabei darf die obere Grenze das eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte übersteigen, die untere Grenze höchstens um die Hälfte unterschreiten. Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken und insbesondere vorsehen, dass das Aktienkapital nur erhöht oder nur herabgesetzt werden darf. Die Ermächtigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat (kein opting-out).

Für die Einführung des Kapitalbands müssen die Statuten folgendes angeben:

- die untere und obere Grenze des Kapitalbands,
- das Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Veränderung des Aktienkapitals endet;
- Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung;
- Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen;
- Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
- Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
- eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, aus denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
- die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;
- die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Artikel 653b OR;
- die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.

⁵ Art. 45b Abs. 1 nHRegV

⁶ Art. 45b Abs. 2 nHRegV

⁷ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 nOR

⁸ Art. 80 Abs. 1^{bis} nDBG und Art. 31 Abs. 3^{bis} nStHG

⁹ Art. 31 Abs. 5 nStHG

¹⁰ Art. 653s ff. nOR

Der Verwaltungsrat muss nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals innerhalb des Kapitalbands die erforderlichen Feststellungen machen und die Statuten anpassen. Diese Feststellungen und der Beschluss über die Statutenänderung sind jeweils öffentlich zu beurkunden.

Die Einführung eines Kapitalbands gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmung und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.¹¹

Hinweis: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer des Kapitalbands eine Kapitalherauf oder -herabsetzung oder einen Wechsel der Währung, fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin, und die Statuten müssen entsprechend angepasst werden.¹²

Aktiennennwert¹³

Der Nennwert der Aktien muss neu nur noch grösser als null sein (bisher mindestens 1 Rappen). Das neue Aktienrecht ermöglicht die in der Revision angedachte nennwertlose Aktie folglich nicht. Pro memoria sei deshalb darauf hingewiesen, dass, da die Statuten Anzahl, Nennwert und Art der Aktien nennen müssen,¹⁴ die Änderung des Aktiennennwerts einer Statutenänderung bedarf.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Delegation der Geschäftsführung¹⁵

Neu kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte (Geschäftsleitung) übertragen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bisher war es genau umgekehrt, und der Verwaltungsrat durfte die Geschäftsführung nur mit einer entsprechenden statutarischen Kompetenzeinräumung delegieren. Gesellschaften, in denen eine Delegation nicht oder nur eingeschränkt möglich sein soll, müssen daher ihre Statuten entsprechend anpassen.

Weiterhin gilt, dass der Verwaltungsrat bei einer ganzen oder teilweisen Delegation der Geschäftsführung an einzelne Mitglieder oder an Dritte zwingend ein Organisationsreglement erlassen muss, das die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bezeichnet, deren Aufgaben umschreibt und insbesondere die Berichterstattung regelt.

Aktionäre und Generalversammlung

Virtuelle Generalversammlung¹⁶

Die Generalversammlung kann neu ohne Tagungsort, rein virtuell durchgeführt werden. Die virtuelle Generalversammlung muss allerdings statutarisch vorgesehen sein. Für die virtuelle Generalversammlung muss der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. In privaten Aktiengesellschaften können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann.

Der statutarische Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters an der virtuellen Generalversammlung privater Aktiengesellschaften gilt als wichtiger

¹¹ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 nOR

¹² Art. 653v Abs. 2 nOR

¹³ Art. 622 Abs. 4 nOR

¹⁴ Art. 626 Abs. 1 Ziff. 4 OR

¹⁵ Art. 716b Abs. 1 nOR

¹⁶ Art. 701d nOR

Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmung und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.¹⁷

Generalversammlung im Ausland¹⁸

Ein ausländischer Tagungsort der Generalversammlung ist nur möglich, sofern die Statuten dies vorsehen. In der Einberufung an einen ausländischen Tagungsort muss der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. In privaten Aktiengesellschaften kann auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden, sofern alle (!) Aktionäre einverstanden sind.

Eine Statutenbestimmung zur Durchführung einer Generalversammlung im Ausland gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmung und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.¹⁹

Stichentscheid des Vorsitzenden²⁰

Das neue Aktienrecht bejaht die bisher umstrittene Frage, ob dem Vorsitzende der Generalversammlung bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zukommen kann oder nicht. Der Stichentscheid des Vorsitzenden erfordert allerdings eine entsprechende statutarische Regelung.

Die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden der Generalversammlung gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmung und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.²¹

Schiedsgericht²²

Neu können die Statuten vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden (Schiedsklausel). Sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, ihre Organe und ihre Mitglieder sowie die Aktionäre. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, wobei die Statuten Einzelheiten regeln und insbesondere eine Schiedsordnung aufstellen können.

Die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel gilt als wichtiger Beschluss und erfordert in der Generalversammlung eine doppelte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmung und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.²³

Übergangsfrist für dem neuen Gesetz widersprechende Bestimmungen

Die Gesellschaften haben zwei Jahre Zeit (bis am 31. Dezember 2024), ihre dem neuen Recht nicht mehr entsprechenden Statuten und Reglemente anzupassen. Danach treten Bestimmungen, die mit dem neuen Aktienrecht nicht vereinbar sind, automatisch ausser Kraft.²⁴

¹⁷ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 nOR

¹⁸ Art. 701b nOR

¹⁹ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 nOR

²⁰ Art. 703 Abs. 2 nOR

²¹ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10 nOR

²² Art. 697n nOR

²³ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 nOR

²⁴ Art. 2 ÜBest.